

Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2016

5309

**Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung des Budgets
für das Rechnungsjahr 2017**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 56 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 und §§ 13 und 17 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 sowie nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2016 und in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2017–2020 vom 31. August 2016,

beschliesst:

I. Das Budget für das Rechnungsjahr 2017 wird wie folgt festgelegt:

Konsolidierte Rechnung

Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss von Fr. 16 842 829

Investitionsrechnung: Investitionsausgaben von Fr. 1 018 316 600

Die Leistungsindikatoren mit Zielwerten gemäss Antrag des Regierungsrates.

II. Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Arbeitslosenkasse gemäss Entwurf des Regierungsrates.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Regierungsrat hat gestützt auf § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG; LS 611) den KEF 2017–2020 und den Entwurf zum Budget 2017 am 31. August 2016 festgelegt und dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Gestützt auf § 17 CRG unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat den Budgetentwurf 2017. Mit dem Budget werden die Leistungen des Kantons und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr festgelegt (§ 14 Abs. 1 CRG). Der Entwurf des Budgets 2017 ist gemäss § 14 Abs. 2 CRG im KEF 2017–2020 als erstes Planjahr enthalten.

Die Beschlussgrössen des Kantonsrates für das Budget 2017 (Budgetkredit Erfolgsrechnung, Budgetkredit Investitionsrechnung, gesperrte Kredite und Leistungsindikatoren mit Zielwerten) werden im KEF in den Leistungsgruppenblättern unter der Rubrik «Beschlussgrössen Kantonsrat» jeweils besonders hervorgehoben. Zudem werden im Kapitel «Anhang 2: Budget 2017 (Entwurf)» des KEF die Budgetkredite 2017 aller Leistungsgruppen aufgelistet. Die Tabelle im Anhang 2 wird nachgeführt, wenn der Regierungsrat Nachträge zum Budget (Novemberbrief) vorlegt und wenn der Kantonsrat mit seinem Budgetbeschluss Änderungen gegenüber dem Budgetentwurf des Regierungsrates festlegt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi